

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Zur preußischen Gewerbesteuer- steuerveranlagung nach dem Ertrage Antrag auf Niederschlagung

Wie bereits unter „Veranlagung der preußischen Gewerbesteuer“ in der Beilage zu Nr. 20 vom 14. Mai 1926 hervorgehoben, wird auf das am Schlusse des Artikels angeführte Beispiel hingewiesen. Wenn demnach die veranlagte Ertragssteuerschuld mehr ausmacht als 200 % der für das Rechnungsjahr 1925 nach den bisherigen Bestimmungen geleisteten Vorauszahlungen, so soll die darüber hinausgehende Steuerschuld auf Antrag niederschlagen werden. Wer also z. B. 100 Mk. an Vorauszahlungen geleistet hat und bei dem sich jetzt eine veranlagte Ertragssteuerschuld von 350 Mk. ergibt, muß den Antrag auf Niederschlagung von 150 Mk. stellen, weil die Steuerschuld um 150 Mk. über den Betrag hinausgeht, der 200 % von 100 Mk. = 200 Mk. darstellt. Da die Veranlagungen ohne Ausnahme höher ausgefallen sein werden, so wird jeder einen solchen Antrag zu stellen haben.

Herabsetzung der Aufschub- und Stundungszinsen

Stundungsanträge bei Verminderung des Einkommens

Mit Wirkung vom 1. Juli 1926 ab sind die Aufschubzinsen, die seit 1. April 1926 7 % betragen, auf 6 % ermäßigt worden. Dieser ermäßigte Satz findet vom 1. Juli ab auch Anwendung für Stundung oder Zahlungsaufschub, wenn er vor dem 1. Juli bewilligt worden ist (siehe Seite 476 u. 561).

Mit Bezug auf die jetzt herausgegangenen Einkommensteuerbescheide für 1925, nach denen sich auch die Vorauszahlungen für 1926 bestimmen, sei bei dieser Gelegenheit auf den § 100 des Einkommensteuergesetzes hingewiesen. Macht hiernach ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich sein Einkommen für 1926 gegenüber 1925 voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000 Mk. niedriger berechnen wird, so ist ihm auf Antrag der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des Einkommens entfallende Teil der Vorauszahlungen zu stunden. Ohne zahlenmäßige Beweise ist es aussichtslos, solche Anträge zu stellen; sie müssen sich vielmehr auf Tatsachen stützen, z. B. darauf, daß der Umsatz in der ersten Hälfte des Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr soweit zurückgegangen ist, daß die angegebenen Voraussetzungen vorliegen bzw. als wahrscheinlich anzunehmen sind.

Zahlung von Jahreshypothekenzinsen an die Hypothekenbanken auf deren Verlangen

Die Hypothekenbanken haben auf Grund der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz das Recht der Zinsen, solange der Zinssatz weniger als 4 % beträgt, am 1. Juli d. J. für das ganze Kalenderjahr 1926 zu verlangen. Da in diesem Jahre die Zinsen 3 % betragen, so würden also jetzt die Hypothekenbanken dem Grundstückseigentümer das Verlangen auf Zahlung der für das ganze Jahr zu entrichtenden Hypothekenzinsen, gleichgültig, ob sie viertel- oder halbjährlich fällig werden, ausdrücken können. Wenn dem Grundstückseigentümer eine solche Aufforderung zugeht, so würden die Zinsen für das Jahr am 1. Juli fällig werden, erfolgt eine solche Aufforderung nicht, so gelten die früheren Vereinbarungen.

Die Bestimmung, wonach bei unpünktlicher Zinszahlung das Kapital auf Verlangen des Gläubigers sofort fällig wird, kann aber nicht auf die hier erörterten am 1. Juli unter Umständen fällig werdenden Jahreshypothekenzinsen angewendet werden, weil letztere in dem Verträge noch nicht vorgesehen waren und eine Vertragsänderung in dieser Hinsicht durch die Durchführungsverordnung nicht beabsichtigt sein kann.

Steuertermine für August

2. Aug.: Beginn der Anmeldefrist für Staats- und Gemeindeanleihen zwecks Aufwertung. Die Anmeldefrist läuft am 1. November 1926 ab.

5. Aug.: Sächsische Arbeitgeberabgabe. Fällig ferner am 16. und 25. August. Schonfrist eine Woche. Siehe Steuertermine für Juli. Statt der drei Zahlungen im Monat kann auch nach Ablauf des Monats in einer Summe abgeführt werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn auf Grund eines solchen Antrags die Erlaubnis erteilt ist.

5. Aug.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 20. bis 31. Juli. Keine Schonfrist. Einreichung der Bescheinigung über die Steuerabzüge im Juli.

8. Aug.: Württembergische Gewerbesteuer. Ein Zwölftel des Jahresbetrags von 7 % des Gewerbesteuers, monatlich also 0,58 % des Gewerbesteuers.

10. Aug.: Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung der Monatszahler für den Monat Juli. Schonfrist eine Woche. 0,75 %.

Keine Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlung. Erst wieder im Oktober.

16. Aug.: Die Vermögenssteuer ist mit einem Viertel des im letzten Steuerbescheid angegebenen Betrages zu zahlen. Dies ist die zweite Vierteljahrsrate. Schonfrist bis 22. August.

Preußische Gewerbesteuer nach dem Ertrage. Eine Vierteljahrsrate auf Grund des Steuerbescheids. Eventuell auch Lohnsummensteuer oder Steuer nach dem Gewerbesteuernachtrag.

Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 10. August, ferner fällig am 25. August für die Zeit vom 11. bis 20. August.

Während bei Markenverwendung jeder Betrag sofort geklebt werden muß, kann beim Ueberweisungsverfahren die Abführung so lange, jedoch nicht über den 5. September hinaus, ausgesetzt werden, als die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge 100 Mk. übersteigen.

Sprechsaal

Festsetzung von Verkaufspreisen durch die Fabrikanten

Unter dieser Ueberschrift hat Herr Kollege J. H. in B. mit Berufung auf unsere Firma in Nr. 29 sich darüber geäußert, daß erstens ein Rabattsatz von 25 % für den Uhrmacher zu niedrig sei und zweitens, daß die Preisfestsetzung durch die Fabriken den Uhrmacher zum Handlanger der Fabrikanten herabdrücke. Wir nehmen nun gern Veranlassung, Herrn H. unsere Gesichtspunkte zu erkennen zu geben, die uns zu diesen Bestimmungen veranlaßten.

Wenn Herr H. nicht nur von seinem eigensten Interessenskreis ausgeht, so wird er anerkennen müssen, daß die Einführung eines neuen Artikels, wie ihn unsere Elektrouhr darstellt, gar nicht einfach ist. Selbst die Stellung der Uhrmacher zu diesem Artikel ist, ganz abgesehen von der Preisfrage, durchaus nicht einheitlich, weil zunächst in weitesten Kreisen eine gewisse Skepsis gegenüber elektrischen Uhren besteht, ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt. Hier gilt es schon, das erste Hindernis zu überwinden. Aber unter den augenblicklichen Wirtschaftsverhältnissen spielt der Preis tatsächlich eine sehr erhebliche Rolle. Es kann zur Zeit nur bei äußerster Preisstellung auf einen angemessenen Umsatz gerechnet werden. Auf einen solchen ist aber die Fabrik angewiesen, wenn sie nicht die Fabrikation vollständig unterlassen soll. Das kleinere Uebel ist also sowohl für die Fabrik als auch für den Verkäufer ein geringerer Gewinn gegenüber einem geringeren Umsatz. Die von uns angebotene Rundrahmenuhr ist ein Einheitstyp. Sie ist bei einiger Entwicklung des Geschäftes in der Regel sofort lieferbar. Eine Lagerhaltung, die ein fühlbares Kapital beansprucht, ist nicht erforderlich. Das ist ein Faktor, der nicht unterschätzt werden darf. Porto und Verpackungskosten kommen nicht in Anrechnung, figurieren also nicht auf dem Unkostenkonto. Die tatsächlichen Unkosten sind also verhältnismäßig sehr gering, und man kann mit gutem Recht sagen, daß die Führung dieser Uhren dem Uhrmacher helfen, den Umsatz zu steigern ohne fühlbare Steigerung der Unkosten, so daß sie den Unkostenfaktor überhaupt in ein günstigeres Verhältnis bringen. Wir haben bisher keinem Uhrmacher auch nur einen Pfennig in Rechnung gestellt für Reklamematerial, vielmehr in unserem neuesten Rundschreiben ausdrücklich die Lieferung von Prospekten kostenlos angeboten an alle Uhrmacher, welche wenigstens eine Uhr kaufen, um sich ernstlich mit deren Verkauf zu befassen. Es darf in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden, daß die Festsetzung von Verkaufspreisen und Nennung von Rabatten in der Kontrolluhrenindustrie seit Jahrzehnten üblich und unbeanstandet ist.

Tatsächlich muß auch unterschieden werden zwischen Waren, die reine Modeartikel oder schwer verkäufliche Kunstgegenstände usw. darstellen, und solchen, die von derartigen Einflüssen frei sind, also ihren Wert immer behalten. Es ist durchaus falsch, anzunehmen, daß die Fabrikanten darauf spekulieren, die Uhrmacher könnten nicht rechnen. Wenn aber, wie in unserem Fall, unterschieden wird zwischen Verkaufsnutzen und Arbeitsvergütung, so glauben wir doch mit Recht dem Fachmann auch eine Arbeitsgelegenheit